



Erläuterung zu den Leistungspunkten

Wir wollen, dass Sie verstehen, was Ihnen ein Tarif bieten kann. Denn viele Begriffe aus der Versicherungswelt können für einen Kunden verwirrend sein und zu Missverständnissen führen. Auf den nachstehenden Seiten beschreiben wir daher die einzelnen Leistungspunkte rund um die Jagdhaftpflichtversicherung etwas anschaulicher. Wenn trotzdem noch Fragen offen bleiben sollten, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren. Wir sind als Ihr Ansprechpartner für alle Bereiche der Vorsorge sehr gerne für Sie da!

- **Jagdscheinanwärter prämienfrei bis zur Prüfung**

Jagdscheinanwärter müssen während der Ausbildung immer wieder praktische Prüfungen ablegen, bei denen es schnell zu Schäden kommen kann.

- **Ehegatten und Kinder als Jagdscheinanwärter prämienfrei bis zur Prüfung**

Bei vielen Versicherern genießen außer dem Versicherungsnehmer auch dessen Ehe-/Lebenspartner und deren unverheiratete, minderjährige Kinder als Jagdscheinanwärter prämienfreien Versicherungsschutz bis zu Ihrer Prüfung.

- **Besitz und Gebrauch von Waffen sowie nicht gewerbliches Wiederladen**

Grundsätzlich besteht in der Jagdhaftpflichtversicherung Versicherungsschutz für den Besitz und Gebrauch von Waffen sowie nicht gewerbliches Wiederladen. Allerdings tritt der Versicherungsschutz bei strafbaren Handlungen außer Kraft.

- **Schadenersatzansprüche von Angehörigen aus Personenschäden**

Grundsätzlich sind Schäden, die Sie mitversicherten Personen (Ehe-/Lebenspartner, Kinder...) zufügen, ausgeschlossen. Durch diese besondere Klausel sind Personenschäden untereinander mitversichert. So können Schmerzensgeldforderungen oder Verdienstausfall bis hin zu einer monatlichen Invaliditätsrente bei der eigenen Jagdhaftpflichtversicherung geltend gemacht werden. Bitte Ausschlüsse beachten.

- **Durchführung von Gesellschaftsjagden**

Die Durchführung von Gesellschaftsjagden (z. B. Treib-, Drück- und Bewegungsjagden) ist heutzutage unumgänglich. Aus diesem Grund ist diese auch bei den meisten Gesellschaften mitversichert.

- **Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen**

Als Dienstherr im Jagdbetrieb (z. B. Jagdaufseher, Berufsjäger usw.) sind Sie grundsätzlich in der Jagdhaftpflichtversicherung mitversichert. Auch die von Ihnen beschäftigten Personen sind über Ihre Jagdhaftpflichtversicherung mit abgesichert.

- **Legen von Gift**

Auch das Ausbringen von Giftködern, z. B. zur Seuchenabwehr, gehört zu den Tätigkeiten eines Jägers. Daraus resultierende Schäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Durch diese besondere Klausel kann die gesetzliche Haftpflicht aus dem Legen von Gift mitversichert werden.



- **Ehrenamtliche Tätigkeiten (für jagdliche Organisationen)**

Wenn Sie Schäden bei einer unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements verursachen, sind diese im Rahmen Ihrer Jagdhaftpflichtversicherung versichert. Dazu gehört z. B. die Mitarbeit in der Umweltbildung oder in Naturschutzprojekten. Versicherungsschutz für ehrenamtliche Tätigkeiten in öffentlichen/hoheitlichen Bereichen müssen separat vereinbart werden.

- **Mietsachschäden an Gebäuden durch versicherte Jagdhunde**

Der Mietsachschäden an Gebäuden durch versicherte Jagdhunde ist bei den meisten Versicherungstarifen mitversichert. Hier sollten allerdings Ausschlüsse und meist spezielle Höchstersatzleistungen beachtet werden.

- **Mietsachschäden an beweglichen Sachen**

Oft sind Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen oder geleasteten Sachen nicht versichert. Bitte Ausschlüsse und Begrenzungen der Versicherungssumme bzw. gegebenenfalls auch Selbstbeteiligung beachten.

- **Abhandenkommen von gemieteten oder geliehenen Sachen**

Im Rahmen des Leistungspunkts ist der Verlust bzw. das Abhandenkommen an geliehenen oder gemieteten beweglichen Sachen nochmal speziell zu betrachten. Stellenweise wird von den Versicherern nur die Beschädigung, jedoch nicht der Verlust der Sachen im Bedingungswerk dargestellt. Meist gibt es auch hierzu spezielle Höchstersatzleistungen und Selbstbehalte.

- **Anbringen von Wildwarnreflektoren, Duftzäunen, Verkehrs- und Warnschildern**

Aus der Verkehrssicherungspflicht bei Gesellschafts- sowie revierübergreifenden Jagden ist es manchmal notwendig, diese Sicherheitsmaßnahmen aufzustellen, damit die Mitmenschen (z. B. Autofahrer) gewarnt sind.

- **Schlüsselverlust (inklusive Folgeschäden)**

Ein Schlüsselverlust kann zu hohen Schadenersatzansprüchen führen. Gerade dann, wenn der Schlüssel z. B. für den Waffenschrank verloren wird. Der Versicherungsschutz beschränkt sich in der Regel auf die Kosten für die Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für ein vorübergehendes Notschloss. Auch hier ist die Begrenzung der Versicherungssumme und die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung üblich.

- **Umweltschadensversicherung**

Schaden Sie während Ihrer Jagd der Umwelt (Boden, Gewässer, geschützte Arten und Lebensräume usw.), sind diese im Rahmen Ihrer Jagdhaftpflichtversicherung mitversichert.

- **Besitz, Betrieb und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen**

Wenn Sie Schäden beim Besitz von jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitze, Fütterungen, Jagdhütten (weitere finden Sie im Bundesjagdgesetz) verursachen, sind diese im Rahmen Ihrer Jagdhaftpflicht mitversichert.

- **Gefälligkeitshandlungen**

Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht, wenn eine Person einer anderen Person bei einer unentgeltlichen Tätigkeit hilft (= Gefälligkeitsschäden). Zumindest wurde in mehreren Gerichtsurteilen in der Vergangenheit festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Leider bleibt dabei ein unschöner Beigeschmack: Man wollte ja eigentlich z. B. dem Jagdkollegen beim Tragen der Jagdausrüstung helfen und diesen jetzt nicht auf den Kosten für die fallen gelassene Ausrüstung sitzen lassen. Damit dies vermieden wird, bieten immer mehr Versicherer einen Einschluss für Gefälligkeitsschäden an.



- **Verwendung von Drohnen zu jagdlichen Zwecken**

Drohnen werden in der Jagd immer beliebter. Diese sind zu jagdlichen Zwecken bei manchen Versicherern mitversichert. Hier sollte allerdings darauf geachtet werden, bis zu welchem Gewicht die Drohnen mitversichert sind.

- **Forderungsausfalldeckung**

Werden Sie während der Wirksamkeit Ihres Vertrages von einem Dritten geschädigt, und die daraus entstandenen Schadenersatzforderungen gegen den Schädiger können Sie nicht durchsetzen, tritt der Versicherer im Rahmen des Vertrages für Sie ein. Voraussetzung für die Leistung ist meist ein rechtskräftiger gerichtlicher Titel.

- **Verletzung des Versicherungsnehmers durch Schusswaffen Dritter**

Manche Versicherer leisten bei Verletzungen des Versicherungsnehmers für Schäden durch Waffen Dritter, bei denen der Verursacher zwar ermittelt werden kann, aber kein Verschulden vorliegt. Bitte beachten Sie die Ausschlüsse der Versicherer.

- **Jagdhunde**

Grundsätzlich besteht in der Jagdhaftpflicht Versicherungsschutz für Ihre Jagdhunde. Eine separate Tierhalterhaftpflicht wird daher nicht mehr benötigt. Die Versicherer und deren Tarife unterscheiden sich allerdings bei der Anzahl der versicherten Hunde.

- **Welpen von Jagdhunden**

Auch die Welpen Ihrer Jagdhunde sind grundsätzlich in der Jagdhaftpflicht mitversichert. Achten sollten Sie hier jedoch auf die Unterschiede bis zu welchem Alter die Welpen bei den jeweiligen Versicherern mitversichert sind.

- **Hunde ohne Brauchbarkeitsprüfung**

Ein Hund wird als jagdlich brauchbar angesehen, wenn er eine entsprechende Brauchbarkeitsprüfung abgelegt hat oder z. B. ein Hundeobmann, Hegeringleiter oder Revierpächter bestätigt, dass der Hund jagdlich geführt wird. Bei manchen Versicherern kann der Hund aber auch ohne Brauchbarkeitsprüfung mitversichert werden.

- **Aufwendungen zur Gefahrenabwehr bei Jagdtieren**

Aufwendungen, die zum Einfangen der Jagdtiere zur Gefahrenabwehr aufgrund behördlicher Maßnahmen (z. B. Feuerwehreinsatz) veranlasst werden, sind bei den meisten Versicherern mitversichert.

- **Weltweiter Versicherungsschutz**

Grundsätzlich besteht in der Jagdhaftpflicht auch ein weltweiter Versicherungsschutz. Schadenfälle im Ausland werden also grundsätzlich auch von Ihrem Versicherer übernommen. Allerdings ist dies je nach Versicherer zeitlich begrenzt. Längere Auslandsaufenthalte müssen separat versichert werden. Außerdem gilt für die meisten Versicherer die Regel, dass der ständige Wohnsitz für Jäger in Deutschland sein muss.

- **Vorübergehender Auslandsaufenthalt**

Grundsätzlich besteht in der Jagdhaftpflicht auch eine Auslandsdeckung. Schadenfälle im Ausland werden also grundsätzlich auch von Ihrem Versicherer übernommen. Allerdings ist dies je nach Versicherer zeitlich begrenzt. Längere Auslandsaufenthalte müssen separat versichert werden.

**- Kautionsstellung**

Verursachen Sie einen Schaden im Ausland und müssen durch behördliche Anordnung eine Kaution hinterlegen, stellen Ihnen manche Versicherer den erforderlichen Betrag bis zur angegebenen Höhe zur Verfügung und gehen in Vorleistung. Dieser Betrag wird dann auf die zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, müssen Sie den Differenzbetrag rückerstatten. Ist allerdings der zu leistende Schadenersatz höher, stockt der Versicherer bis zum vereinbarten Limit auf.

- Führen fremder Kfz (Mallorca-Klausel)

Bei der „Mallorca-Deckung“ handelt es sich um einen gesonderten Schutz, falls Sie einen Mietwagen im Ausland mieten und dort einen Unfall verursachen. Meistens umfasst der Versicherungsschutz der Mietwagenanbieter nur eine im jeweiligen Land gültige Mindestdeckungssumme. Diese kann im Schadenfall unter Umständen nicht ausreichen und für Sie daher eine erhebliche Eigenbeteiligung bedeuten. In solchen Fällen greift die „Mallorca-Deckung“ und übernimmt den Differenzbetrag. Falls sie nicht über Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung mitversichert werden kann, ist dies bei manchen Versicherern im Rahmen der Jagdhaftpflichtversicherung möglich.

- Nebenberufliche Tätigkeit als Wildschadenschätzer

Bei der „Nebenberuflichen Tätigkeit als Wildschadenschätzer“ handelt es sich um eine selbstständige, nebenberufliche Tätigkeit. Dies ist bei bestimmten Versicherern bis zu einem gewissen Gesamtjahresumsatz mitversichert.

- Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Aufgabe der Jagd beendet, besteht weiterhin Versicherungsschutz.

- Ausbringen von behördlich genehmigten Arzneimitteln

Dieser Leistungspunkt umfasst die gesetzlichen Haftpflichtansprüche für Schäden, die durch das Ausbringen von Arzneimitteln und Aufbaupräparaten, mit behördlicher Genehmigung, zur Vorbeugung und Abwehr von Tierseuchen entstehen.

- Produkthaftpflicht

Dieser Leistungspunkt beinhaltet den Schutz gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht aufgrund von Schäden, die auf Erzeugnisse, Arbeiten und sonstige Leistungen, die vom Versicherungsnehmer hergestellt oder durchgeführt wurden, zurück zuführen sind, zum Beispiel dem Verkauf von Wildbret.